

MIGRATION

5. Fachtagung im Fachbereich Einwohnerkontrolle 25. April 2012

**Peter Hayoz
Carmen Niederberger
Andrea Walther**

Teil 1

EU/EFTA-Staaten Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA)

EU-/EFTA-Staaten

EU-25-Staaten (inkl. EFTA-Staaten):

Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, *Liechtenstein*, Malta, Niederlande, Portugal, Spanien, Österreich, Finnland, Grossbritannien, Irland, *Island*, Luxemburg, *Norwegen*, Schweden und Zypern sowie Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn

EU-2-Staaten:

Bulgarien, Rumänien

ERWERBSTÄTIGKEIT EU-/EFTA

EU-25-Staaten

Stellenantritt bei
Arbeitsverhältnis befristet
bis max. 90 Arbeitstage



Keine Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde
Meldeverfahren für die bewilligungsfreie
Erwerbstätigkeit (www.bfm.admin.ch)

Stellenantritt bei
Arbeitsverhältnis befristet
bis 4 Monate



Keine Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde
Arbeitgeber muss Gesuch um Ausstellung einer
Einreisezusicherung vorgängig bei MISA
einreichen; AusländerIn resp. Arbeitgeber
erhält Zusicherung mit Vermerk «Gilt
gleichzeitig als Aufenthaltsbewilligung»

Arbeitsverhältnis über
4 Monate



- Anmeldepflicht bei der Wohnsitzgemeinde
vor Stellenantritt (Kopie Arbeitsvertrag)
- AusländerInnen im Meldeverfahren (90
Tage) angemeldet > Anmeldung spätestens
am letzten Tag des Meldeverfahrens

ERWERBSTÄTIGKEIT EU-/EFTA

EU-2-Staaten (Rumänien, Bulgarien)

Der Erststellenantritt ist bewilligungspflichtig. Der Arbeitgeber hat das Gesuch bei der zuständigen kantonalen Behörde des Einsatzkantons einzureichen

- Inländervorrang, Lohn und Arbeitsbedingungen werden geprüft
- Anmeldepflicht vor Stellenantritt bei Arbeitsverhältnis über 4 Monaten
- keine Anmeldepflicht bei Arbeitsverhältnissen bis zu 4 Monaten
- Das Meldeverfahren (www.bfm.admin.ch) ist für EU-2-Staaten nicht möglich

ERWERBSTÄTIGKEIT EU-/EFTA

Eingereiste EU/EFTA-Bürger:

- Berufliche und geografische Mobilität; der Wechsel der Arbeitsstelle im Rahmen der gültigen Bewilligung **als Erwerbstätige** ist ohne weiteres möglich
- Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA bei Vorliegen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses (5 Jahre)
- Anspruch auf Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA für unterjährige Arbeitsverhältnisse (max. 364 Tage)
- Temporär angestellte Personen erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA (Praxis)
- bei kleinem Pensum werden nur befristete Bewilligungen ausgestellt (Praxis)

SELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT EU-/EFTA-STAATEN

Für EU-/EFTA-Bürger, welche bereits im Besitz einer Bewilligung in der Schweiz sind (L-, B- oder C-Bew.) ist die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht bewilligungspflichtig

Voraussetzungen gemäss Freizügigkeitsabkommen:

- Aufnahme durch Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) als selbständige Erwerbstätige
- genügend finanzielle Mittel als Startkapital sowie zur Bestreitung Lebensunterhalt

Erforderliche Unterlagen:

- Gesuch selbständige Erwerbstätigkeit
- Aufnahmebestätigung der Ausgleichskasse (AKSO) als selbständige Erwerbstätige
- Mietvertrag Privat- und Geschäftsräume
- allenfalls Berufsausübungsbewilligung Gesundheitsamt (bei Ärzten, Zahnärzten und Naturheilpraxen etc.)

Die Anmeldung bei der Gemeinde muss nach Einreise innerhalb von 14 Tagen erfolgen, die Arbeit darf erst aufgenommen werden, wenn die Bewilligung vorliegt.

GRENZÜBERSCHREITENDE DL – ERBRINGER ÜBER 90 TAGE, 4 Mte

- Begrenzungsmaßnahmen / Kontingente (Art. 20 AuG)
- Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AuG)
- Persönliche Voraussetzungen (Art. 23 AuG)
- Gesamtwirtschaftliches Interesse (Art. 26 AuG)
- **Mit** Wohnsitz in der Schweiz (Ausländerausweis, Anmeldung Gemeinde)
- **Ohne** Wohnsitz in der Schweiz (Zusicherung, ohne Anmeldung Gemeinde)

NEUEINREISENDE NICHTERWERBSTÄTIGE EU-/EFTA

- Touristen
- Stellensuchende
- Studenten / Schüler
- Rentner
- Einreisen zum Verbleib bei Lebenspartnern/Konkubinatspartnern

NEUEINREISENDE NICHTERWERBSTÄTIGE EU-/EFTA

Touristen EU/EFTA

- Aufenthalt möglich während 2 x 3 Monaten pro Jahr (jeweils drei Monate innerhalb von sechs Monaten)
- keine Bewilligungspflicht
- keine Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde

NEUEINREISENDE NICHTERWERBSTÄTIGE EU-/EFTA

Stellensuchende EU/EFTA (L-Bewilligung)

- Aufenthalt zwecks Stellensuche für max. 12 Monate (2 x 6 Mt)
- Voraussetzungen: genügend finanzielle Mittel und Krankenversicherung, für Verlängerung nach 6 Monaten zusätzlich Nachweis intensive Suchbemühungen
- Anmeldung spätestens nach 3 Monaten ab Einreise
- Erforderliche Unterlagen:
 - Gesuch Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (Stellensuche)
 - Nachweis genügend finanzielle Mittel
 - Nachweis Krankenversicherung (kann nachgereicht werden)

Wenn AusländerIn Arbeitsstelle antritt, ist die L-Bewilligung mitsamt Kopie Arbeitsvertrag zur Änderung der Bewilligung MISA einzusenden

NEUEINREISENDE NICHTERWERBSTÄTIGE EU-/EFTA

Studenten / Schüler EU/EFTA

Voraussetzungen (Anmeldung spätestens nach 3 Monaten ab Einreise):

- Genügend finanzielle Mittel
- Krankenversicherung
- Vorliegen Schul- oder Studienbestätigung

Erforderliche Unterlagen:

- Gesuch Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit
- Schul- oder Studienbestätigung
- Nachweis genügend finanzielle Mittel
- Bei Minderjährigen Einverständnis der im Ausland lebenden Eltern
- Nachweis Krankenversicherung (kann auch nachgereicht werden)

EU-25-Bürger müssen MISA eine Kopie des Arbeitsvertrages zusammen mit der Aufenthaltsbewilligung zum Eintrag der Erwerbstätigkeit senden

Für EU-2-Bürger ist der Stellenantritt bewilligungspflichtig

NEUEINREISENDE NICHTERWERBSTÄTIGE EU-/EFTA

Rentner EU/EFTA

Voraussetzungen: Genügend finanzielle Mittel,
Krankenversicherung

Anmeldung muss spätestens 3 Monate nach Einreise
erfolgen

Erforderliche Unterlagen:

- Gesuch Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit
- Nachweis genügend finanzielle Mittel (ganze finanzielle Situation muss offengelegt werden)
- eventuell Nachweis Verwandtenunterstützung bei Familienangehörigen in der Schweiz
- Mietvertrag

NEUEINREISENDE NICHTERWERBSTÄTIGE EU-/EFTA

Verbleib beim Lebenspartner

Voraussetzungen: Genügend finanzielle Mittel, Krankenvers.

Anmeldung muss spätestens 3 Monate nach Einreise erfolgen

Erforderliche Unterlagen:

- Gesuch Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit
- Nachweis finanzieller Mittel
- falls Kinder mitgezogen werden, Einverständniserklärung Kindsvater / Sorgerechtsvereinbarung und Abstammungsurkunde

Nichterwerbstätige EU-/EFTA können via Wohnsitzgemeinde beim Amt für soziale Sicherheit ein Gesuch um Befreiung von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht stellen (Informationen und Formulare unter www.aso.so.ch)

FAMILIENNACHZUG EU/EFTA

Auf den Familiennachzug können sich folgende Personen berufen:

- Ehegatte
- Verwandte in absteigender Linie: Kinder oder Enkel/Innen unter 21 Jahren
- Verwandte in aufsteigender Linie: Eltern/Grosseltern und Personen über 21 Jahre, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird

Erforderliche Unterlagen (Teil 1):

- Bescheinigung Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats, mit welcher Verwandtschaftsverhältnis bestätigt wird (Familienschein, Geburtsscheine, Auszug aus dem Familienregister)
- Passkopie der nachzuziehenden Personen
- Sämtliche Scheidungsurteile und -konventionen des Gesuchstellers, des nachzuziehenden Ehepartners, mit amtlich beglaubigten Übersetzungen
- Kopie Mietvertrag; Falls Hauseigentum Kaufvertrag und Beleg über Jahres-Hypozins

FAMILIENNACHZUG EU/EFTA

(Teil 2)

- Nachzug von Kindern getrennt lebender Eltern:
Sorgerechtsnachweis und beim gemeinsamen Sorgerecht amtlich beglaubigte Einwilligung des anderen Elternteils mit amtlich beglaubigter Übersetzung

Folgende Unterlagen müssen zusätzlich eingereicht werden beim Nachzug von Eltern oder anderen Familienangehörigen:

- Bescheinigung der Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates, mit welcher bestätigt wird, dass mit den nachzuziehenden Angehörigen ein gemeinsamer Haushalt bestand oder dass ihnen im Heimatland Unterhalt gewährt wurde.
- Schriftliche Begründung des Nachzugsgesuches (Art und Umfang der Unterstützung, die den nachzuziehenden Personen gewährt wird.)

Teil 2

Nicht – EU/EFTA-Staaten Ausländergesetz AuG

ERWERBSTÄTIGKEIT / NEUEINREISENDE NICHT-EU/EFTA

- Begrenzungsmaßnahmen / Kontingente (Art. 20 AuG)
- Inländer- und EU/EFTA-Vorrang (Art. 21 AuG)
- Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AuG)
- Persönliche Voraussetzungen, mit Qualifikation (Art. 23 AuG)
- Bedarfsgerechte Wohnung (Art. 24 AuG)
- Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 32 AuG)
- Aufenthaltsbewilligungen (Art. 33 AuG)
- Obligatorisches Zustimmungsverfahren BFM
- Verfahren: Zustimmung Kt. SO; Zustimmung BFM; Ausstellung Einreisevisum; Anmeldung durch AusländerIn bei Wohnsitzgemeinde innerhalb von 14 Tagen nach Einreise

Erwerbstätigkeit von Studenten Nicht-EU/EFTA (Ausweis L / B)

- Vollzeitliche Ausbildung mit obligatorischem Praktikum. Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 39 VZAE)
- Studenten an Hoch- oder Fachhochschulen (ab 2. Semester). Maximal 15 Stunden pro Woche (Art. 38 VZAE)
- Hoch- oder Fachhochschulen: Doktoranden, Postdoktoranden, wissenschaftliche Gäste (Art. 40 VZAE)

Stellenantritt mit B-Bewilligung Nicht-EU/EFTA (z. B. FNZ)

- Der Stellenantritt ist in der Regel nicht bewilligungspflichtig (Art. 46 AuG)
- Ausnahmen/Bewilligung erforderlich (Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen):
 - **Härtefallbewilligung**
 - **Anerkannte Flüchtlinge**

Stellenwechsel mit B-Bewilligung Nicht-EU/EFTA (z. B. FNZ)

- In der Regel nicht bewilligungspflichtig (Art. 38 Abs. 3 AuG)
- Ausnahme 1: z. B. der Wechsel von der unselbständigen Erwerbstätigkeit zur selbständigen Erwerbstätigkeit ist bewilligungspflichtig (Art. 38 Abs. 4 AuG)
- Ausnahme 2: Anerkannte Flüchtlinge mit B-Bewilligung; Stellenantritt und Stellenwechsel sind bewilligungspflichtig (Art. 65 VZAE)

Mitwirkungspflicht (Art. 90 AuG)

- Ausländer/Innen sowie an Verfahren beteiligte Dritte sind verpflichtet bzgl. massgebendem Sachverhalt mitzuwirken
- Zutreffende und vollständige Angaben über die für die Regelung des Aufenthalts wesentlichen Tatsachen zu machen
- Erforderliche Beweismittel unverzüglich einzureichen oder sich darum bemühen innerhalb angemessener Frist zu beschaffen
- Ausweispapiere beschaffen oder bei deren Beschaffung mitzuwirken

Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers (Art. 91 AuG)

Der Arbeitgeber hat sich vor dem Stellenantritt der Ausländerin oder des Ausländers durch Einsicht in den Ausweis oder durch Nachfrage bei den zuständigen Behörden zu vergewissern, dass die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz besteht. – Gleiches gilt bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

NEUEINREISENDE NICHTERWERBSTÄTIGE AUS NICHT-EU/EFTA-STAATEN

- Touristen
- Studenten / Schüler
- Rentner
- Einreisen zum Verbleib bei Lebenspartnern/Konkubinatspartnern

NEUEINREISENDE NICHTERWERBSTÄTIGE AUS NICHT-EU/EFTA-STAATEN

Einladung eines Gastes - Touristenvisa (mit Visapflicht)

- Kompetenz Botschaft
- Beantragung über Schweizer Auslandvertretung (mit Pass)
- Maximal 90 Tage innerhalb von sechs Monaten

Kriterien: ausreichende finanzielle Mittel; gesicherte Wiederausreise

3 Varianten/Botschaft:

1. Visumserteilung
2. Verweigerung
3. Formular Verpflichtungserklärung: Gast > Gastgeber CH:
Gastgeber Originalunterschrift > **MISA einreichen**

NEUEINREISENDE NICHTERWERBSTÄTIGE AUS NICHT-EU/EFTA-STAATEN (Art. 27 AuG i.V.m. Art. 23 VZAE)

Studenten / Schüler (Teil 1) / **mit** Visumspflicht

Studenten aus Drittstaaten haben via CH-Botschaft in ihrem Aufenthalts- oder Heimatland ein Einreisegesuch zu stellen (Ausnahme: Studenten aus Japan, Malaysia, Neuseeland und Singapur)

Einreisebewilligung erfolgt via CH-Botschaft nach Prüfung und Bewilligung

Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise in die Schweiz

Voraussetzungen:

- Vorliegen Schul- oder Studienbestätigung
- eine bedarfsgerechte Unterkunft
- genügend finanzielle Mittel

Gesuchsunterlagen folgen via Schweizerbotschaft an MISA. Deshalb benötigt MISA nur noch die Anmeldung der Wohnsitzgemeinde

NEUEINREISENDE NICHTERWERBSTÄTIGE AUS NICHT-EU/EFTA-STAATEN

Studenten / Schüler (Teil 2) ohne Visumspflicht

Bei Schüler/innen und Student/innen aus Japan, Malaysia, Neuseeland und Singapur erforderliche Unterlagen:

- Gesuch um Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit aus Drittstaaten
- Nachweis genügend finanzielle Mittel
- Schul-/Studienbestätigung
- Kopie Mietvertrag

Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde innert 14 Tagen nach Einreise

NEUEINREISENDE NICHTERWERBSTÄTIGE AUS NICHT-EU/EFTA-STAATEN (Art. 28 AuG i.v.m. Art. 25 VZAE)

Rentner

RentnerInnen aus Drittstaaten haben via CH-Vertretung in ihrem Heimat- oder Herkunftsland ein Einreisegesuch zu stellen

RentnerInnen kann eine Bewilligung erteilt werden, wenn

- sie mindestens 55 Jahre alt sind
- längere frühere Aufenthalte in der Schweiz, namentlich Ferien, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit, nachgewiesen werden
- enge Beziehungen zu nahen Verwandten in der Schweiz bestehen (Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister)

NEUEINREISENDE NICHTERWERBSTÄTIGE AUS NICHT-EU/EFTA-STAATEN (Art. 30 AuG i.V.m. Art. 31 VZAE)

Verbleib beim Lebenspartner/Konkubinatspartner

Bei Konkubinatspartnern ohne Kinder besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung

Gesuche werden durch den Kanton Solothurn geprüft, wenn:

- das Paar nachweislich mindestens 3 Jahre im Ausland zusammengelebt hat
- Partnerschaftsvertrag vorliegt
- genügend finanzielle Mittel vorhanden sind

Ausnahme: Wenn die Scheidung eines Partners nachweislich über Jahre von einem Ehegatten verzögert wird.

Obligatorisches Zustimmungsverfahren BFM

Stellenantritte werden nur bewilligt, wenn die zugezogene Person als qualifizierte Arbeitskraft gilt

Wechsel in einen anderen Kanton - Kantonswechsel – Nicht-EU/EFTA (Art. 37 AuG)

- Beantragung im neuen Kanton im Voraus (B-Bewilligung)
- Kurzaufenthaltsbewilligung L; kein Anspruch
- Aufenthaltsbewilligung B; Anspruch, wenn nicht arbeitslos und keine Widerrufsgründe vorliegen (Art. 62 AuG)
- Niederlassungsbewilligung C; Anspruch, wenn keine Widerrufsgründe vorliegen (Art. 63 AuG)
- Vorübergehender Aufenthalt von 3 Monaten ist nicht bewilligungspflichtig (Art. 67 Abs. 2 VZAE)

VERLÄNGERUNG AUFENTHALTSBEWILLIGUNGEN (Nicht-EU/EFTA)

- Grundsatz: 1. - 5. Jahr (jährlich), 6. - 9. Jahr (für 2 Jahre), 10. Jahr (für ein Jahr)
- Bei Drittstaatsangehörigen, die durch Familiennachzug mit einem Schweizer Bürger den Aufenthalt in der Schweiz erhalten haben, werden die ersten fünf Jahre um ein Jahr verlängert und anschliessend erfolgt die Prüfung der Erteilung der Niederlassungsbewilligung
- Bei Drittstaatsangehörigen, die durch Familiennachzug mit einem EU/EFTA-Bürger den Aufenthalt in der Schweiz erhalten haben, wird eine Aufenthaltsbewilligung für fünf Jahre ausgestellt
- Bei Drittstaatsangehörigen, die durch Familiennachzug mit einem Drittstaatsangehörigen den Aufenthalt in der Schweiz erhalten haben, werden die ersten fünf Jahre um ein Jahr verlängert. Anschliessend bis zur Prüfung der Erteilung der Niederlassungsbewilligung zweimal um zwei Jahre
- Ausnahmen sind möglich (z. B. Sozialhilfeabhängigkeit, Straftaten)

VORZEITIGE ERTEILUNG DER NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG (Art. 34 Abs. 4 AuG i.v.m. Art. 62 VZAE)

Es besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach ununterbrochenem Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung B nach 5 Jahren

Voraussetzungen kumulativ:

- guter Leumund / kein Strafregistereintrag / keine Klagen
- keine Schulden (Betreibungsregisterauszug)
- keine Fürsorgeabhängigkeit in den letzten 5 Jahren resp. Rückzahlung von bezogenen Fürsorgegeldern
- Erwerbstätigkeit (Lebensunterhalt muss selbständig bestritten werden können)
- Deutschkenntnisse, Zertifikat Referenzniveau A2 zwingend
- gültiger Pass oder gültiges heimatliches Reisedokument

Obligatorisches Zustimmungsverfahren BFM

Familiennachzug - Nicht-EU/EFTA, SchweizerInnen (Art. 42 AuG)

- Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren haben Anspruch, wenn sie zusammen wohnen (Aufenthaltbewilligung B)
- Ausländische Familienangehörige in auf- und absteigender Linie - im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltbewilligung eines EU/EFTA-Staates (FZA):
Bedingung – Unterhaltsgewährung
- Anspruch auf Niederlassungsbewilligung nach 5 Jahren, wenn Aufenthalt ordnungsgemäss und ununterbrochen
- Kinder unter 12 Jahren haben Anspruch auf Niederlassungsbewilligung

Familiennachzug von Personen mit Niederlassungsbewilligung - Nicht-EU/EFTA (Art. 43 AuG)

- Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren haben Anspruch, wenn sie zusammen wohnen (Aufenthaltbewilligung B)
- Anspruch auf Niederlassungsbewilligung nach 5 Jahren, wenn Aufenthalt ordnungsgemäss und ununterbrochen
- Kinder unter 12 Jahren haben Anspruch auf Niederlassungsbewilligung

Familiennachzug von Personen mit Aufenthaltsbewilligung – Nicht-EU/EFTA

(Art. 44 AuG)

- Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren kann eine (Aufenthaltsbewilligung B) erteilt werden, wenn
- Sie zusammen wohnen
- Eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden
- Nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind

Fristen für den Familiennachzug – Nicht-EU/EFTA (Art. 47 AuG)

- Ein Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von 5 Jahren geltend gemacht werden; bei Kindern über 12 Jahre innerhalb von 12 Monaten
- Ausnahme Familienangehörige von SchweizerInnen

Erlöschen von Bewilligungen

(Art. 61 AuG)

Bewilligungen erlöschen mit:

- Abmeldung ins Ausland
- Erteilung einer Bewilligung in einem andern Kanton
- Ablauf der Gültigkeit der Bewilligung

Ohne Abmeldung der ausländischen Person erlischt die Kurzaufenthaltsbewilligung nach 3 Monaten; die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung erlischt nach 6 Monaten

- Gesuch zur Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung möglich: Reservation für max. 4 Jahre; kein Rechtsanspruch

Widerruf Aufenthaltsbewilligung B

(Art. 62 AuG)

-
- In Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat
 - Zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde
 - Erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat oder diese gefährdet
 - Mit einer Verfügung verbundene Bedingungen nicht einhält
 - Oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist

Widerruf Niederlassungsbewilligung C

(Art. 63 AuG)

-
- In Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat
 - Zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde
 - Die ausländische Person in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet
 - Dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist
 - Ausländischen Personen mit Niederlassungsbewilligung C und ununterbrochenem Aufenthalt von 15 Jahren (Widerruf nur möglich, wenn die Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde)

Teil 3

Asylbereich

Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)
Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F)
Asylsuchende (Ausweis N)

Erwerbstätigkeit anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)

- Stellenantritt wird bewilligt. Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 65 VZAE)
- Stellenwechsel wird bewilligt. Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 65 VZAE)

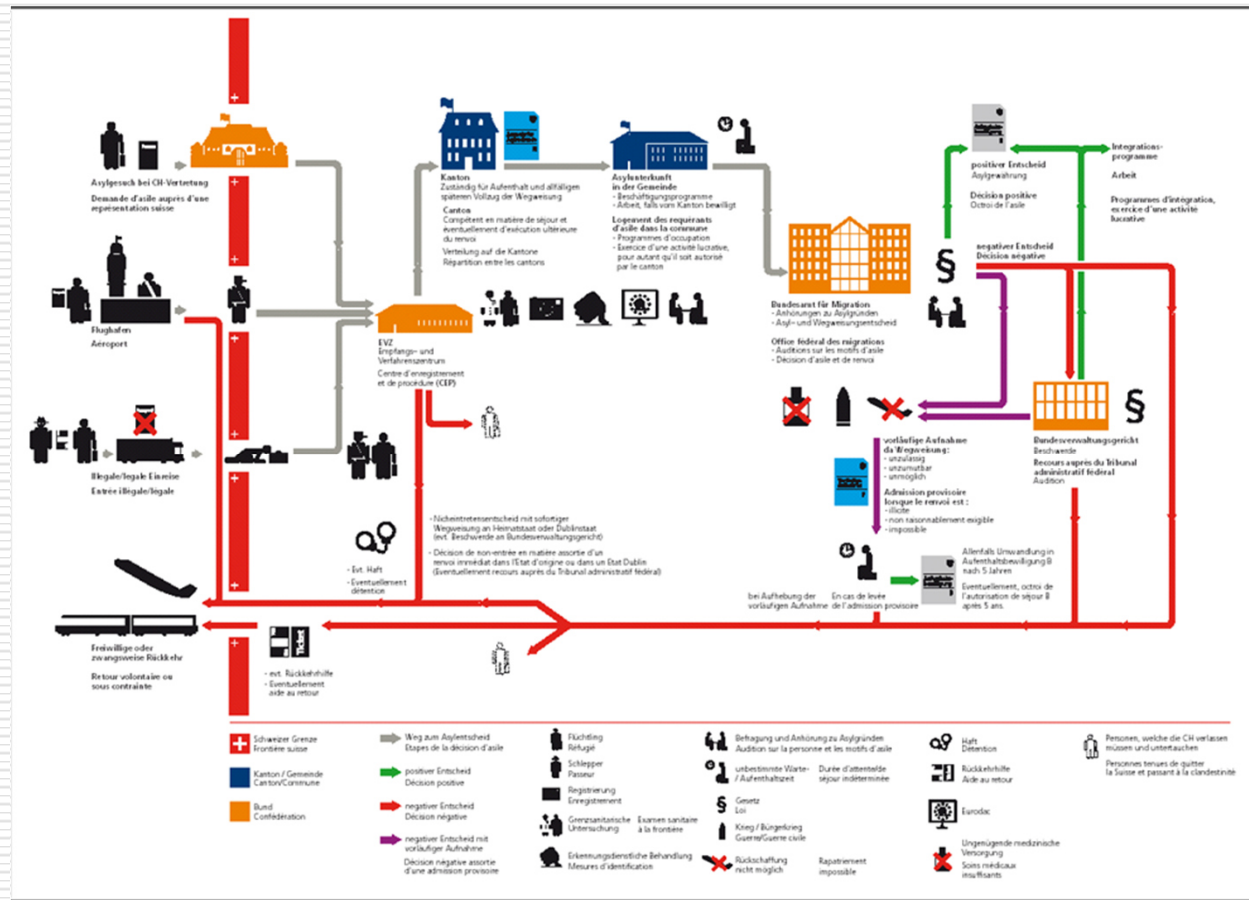
Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F)

- Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden.
Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen
(Art. 53 VZAE)
- Stellenwechsel kann bewilligt werden.
Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen
(Art. 64 VZAE)

Erwerbstätigkeit Asylsuchende (Ausweis N)

- kann unter gewissen Bedingungen bewilligt werden (Art. 52 VZAE)
 - Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage
 - Lohn- und Arbeitsbedingungen
 - Vorrang
- Stellenwechsel kann bewilligt werden (Art. 64 VZAE)
 - Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage
 - Lohn- und Arbeitsbedingungen
 - asylrechtliche Voraussetzungen

Ablauf Asylverfahren



Asyl-Härtefallbewilligung (B)

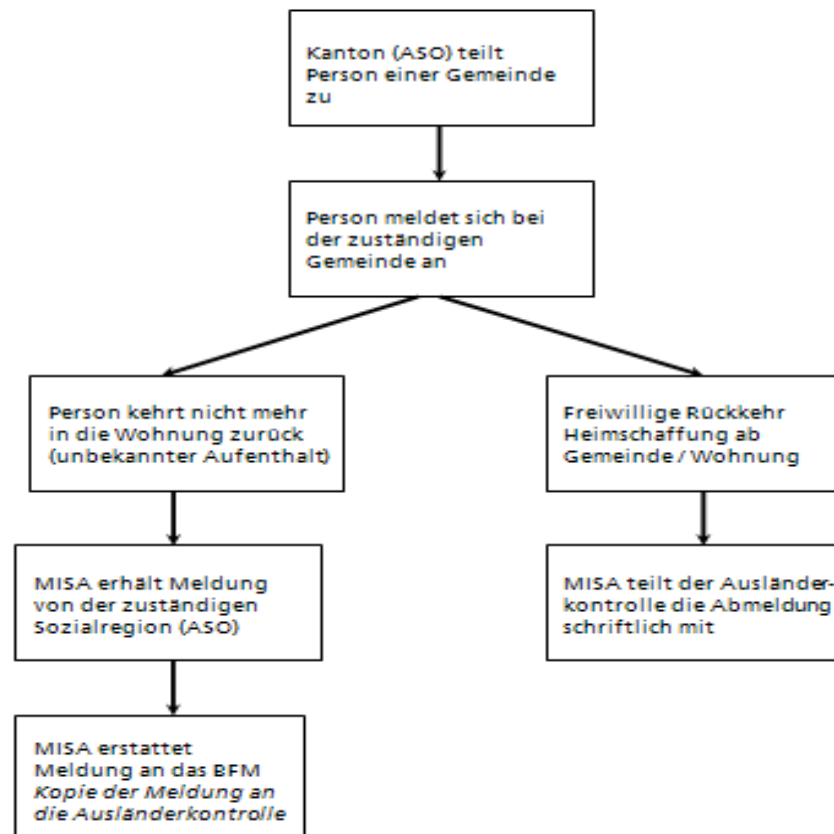
Kriterien Kanton SO (Erstprüfung):

- Mindestens 5 Jahre ununterbrochen in der Schweiz leben
- Keine Fürsorgeabhängigkeit
- Rechtsordnung respektieren / einwandfreier Leumund
- Gute Integration / entsprechende Deutschkenntnisse
- Erwerbstätigkeit seit mindestens 12 Monaten
- Keine Schulden

Zustimmung des BFM zwingend

Abmeldungen / Ausweise N+F

Abmeldungen an die Ausländerkontrolle (N+F)



Teil 4

- **Praktische Fragen**
- **Verschiedenes**

NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG C

EU-17/EFTA: Nach 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt (mit Anspruch)

- Belgien
- Bundesrepublik Deutschland
- Dänemark
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Island
- Italien
- Liechtenstein
- Luxemburg
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Spanien
- Vereinigtes Königreich

EU-17/EFTA: Nach 10 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt

- Malta
- Zypern

NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG C

EU-8 und EU-2: Nach 10 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt

- Polen
- Ungarn
- Tschechien
- Slowenien
- Rumänien
- Slowakei
- Estland
- Litauen
- Lettland
- Bulgarien

Drittstaaten: Nach 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt

- Kanada
- USA
- Andorra
- Monaco
- San Marino
- Vatikanstadt

Drittstaaten: Nach 10 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt

Die restlichen Drittstaaten

NAMENSSCHREIBWEISE IN DEN AUSLÄNDERAUSWEISEN

Die Weisung des BFM über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen vom 1. Januar 2012 ist sehr offen formuliert. Es besteht deshalb bei den Kantonen keine einheitliche Praxis

Praxis Kanton SO / Drittstaatsangehörige:

Die bisherige Praxis bezüglich Namensschreibweise bei Drittstaatsangehörigen wird beibehalten. Ausweise werden nach maschinenlesbarer Zone ohne Sonderzeichen ausgestellt

Auf Wunsch wird auf der Rückseite des Ausweises Name nach Zivilstandsurkunde (Hauptidentität) eingetragen (mit Sonderzeichen)

NAMENSSCHREIBWEISE IN DEN AUSLÄNDERAUSWEISEN

Praxis Kanton SO / EU/EFTA-Bürger:

Ausweise werden nach maschinenlesbarer Zone im Pass ausgestellt
Auf Wunsch kann der Name im Ausweis nach Zivilstandsurkunde ausgestellt werden (mit Sonderzeichen). Wenn das Reisedokument ohne maschinenlesbare Zone ist, wird der Ausweis nach visuellem Teil Pass ausgestellt

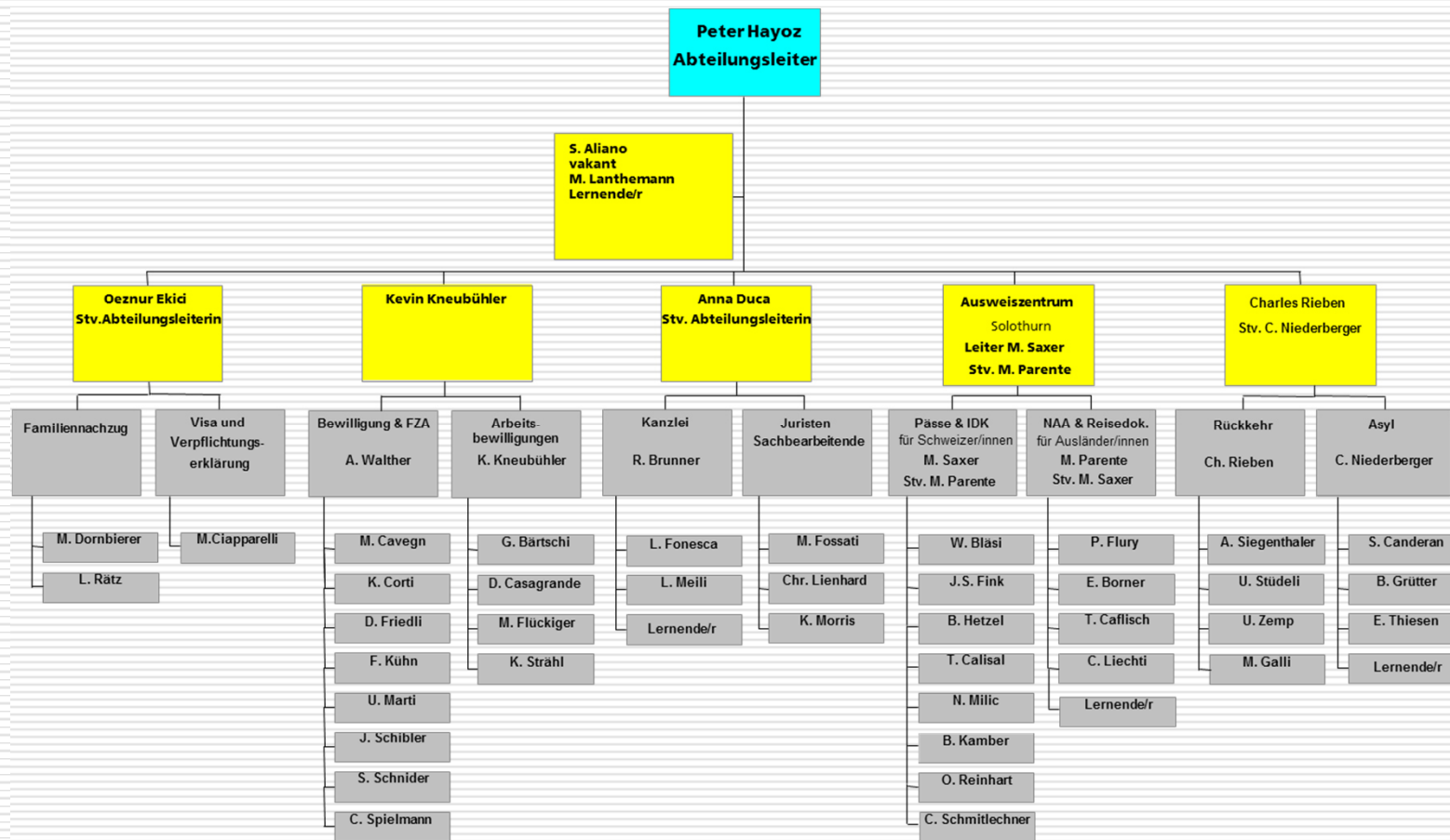
In beiden Fällen werden die Namen nach Zivilstandsurkunde nur im Ausweis eingetragen, wenn diese mitgesandt werden

WICHTIG: Ausweise, die nicht nach diesen Grundsätzen ausgestellt wurden, werden erst bei der nächsten Ausweisverlängerung geändert (Passkopie muss miteingereicht werden)

VERSAND VON AUSWEISEN (Nicht-EU/EFTA)

- **Alter Ausweis in Papierform ist vorhanden:** Der neue Ausweis wird nach Erfassung der biometrischen Daten dem Ausländer direkt zugestellt
- **Neuer Ausweis vorhanden, biometrische Daten noch nicht erfasst:** Der neue Ausweis wird nach Erfassung der biometrischen Daten dem Ausländer direkt zugestellt
- **Neuer Ausweis vorhanden und biometrische Daten bereits erfasst:** Der Ausweis wird mit einer Monatsrechnung der Gemeinde zugestellt

Organigramm MISA



Statistik Kanton Solothurn

Ausweisschriften 2011:

Ausgestellte Schweizer Ausweisschriften (Pass, IDK und Kombi): 28'042 Stk.

Ausgestellte Ausländerausweise AuG: 17'724 Stk.

Ausgestellte Ausländerausweise AsylG: 3'764 Stk.

Total ausgestellte Ausweisschriften 2011: 49'530 Stk.

Bearbeitete Beschäftigungsgesuche 2011: 1'530 Stk.

Anzahl bearbeitete FNZ-Gesuche 2011: 778 Stk.

Anzahl Ausschaffungen 2011: 276 Pers.

Statistik Kanton Solothurn

Wohnbevölkerung 2011*:

Stand ausl. Wohnbevölkerung Kanton Solothurn per Ende 2011:	49'782 Pers.
Niedergelassene (C-Bewilligung)	38'735 Pers.
Aufenthalter (B-Bewilligung)	10'748 Pers.
Kurzaufenthalter (L-Bewilligung)	299 Pers.

*Stand 11.01.2012 - Quelle: Bundesamt für Migration BFM, Statistikdienst Ausländer, CH-3003 Bern-Wabern

Wanderungsbilanz 2011**:

Einwanderung Total:	2'320 Stk.
Auswanderung Total:	908 Stk.
Wanderungsbilanz:	1'456 Stk.

**Stand 11.01.2012 - Quelle: Bundesamt für Migration BFM, Statistikdienst Ausländer, CH-3003 Bern-Wabern

Homepage MISA

<http://www.so.ch/departemente/inneres/oeffentliche-sicherheit/migration-und-schweizer-ausweise.html>

- Schweizer Ausweise / Ausweiszentrum
- Migration
- Arbeitsbewilligungen
- Formulare
- Asyl
- Dolmetschervermittlung
- Information zu den Bewilligungen
- Kontakte

Allgemeine Mailadresse MISA: **migration@ddi.so.ch**